Produktinformationsblatt zum DFV-Gruppen-Versicherungsvertrag



1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist Bestandteil eines Gruppenvertrages für diverse Luftfahrtversicherungen.

Dieser umfasst folgende Versicherungsarten:

- Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Luftfahrzeug-Unfallversicherung
- Namentliche Luftfahrt-Unfallversicherung
- Namentliche Luftfahrt-Haftpflichtversicherungen

Grundlage Ihrer Luftfahrtversicherung sind der DFV-Antrag, ihre Versicherungsbestätigung, die Allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrt-Versicherung (AHB-Lu 2008 Lu H 1, AHB-Lu 2008 Lu H 2, AUB-Lu 2008), die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) sowie die Besonderen Vertragsbestimmungen zum Gruppen-Versicherungsvertrag.

2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht

versichert?

Je nachdem, welche Versicherungsarten von Ihnen gewählt wurden (siehe unter 1.), sind folgende Risiken versichert bzw. nicht versichert, wenn die jeweilige Versicherungsart nicht gewählt wurde:

- Die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Luftfahrzeug Dritte schädigen (Halter-Haftpflichtversicherung) oder wenn ein Passagier geschädigt wird (Passagier-Haftpflichtversicherung).
- Die Fallschirm-Sprunglehrer-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als berechtigter Fallschirm-Sprunglehrer.
- Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Fallschirmsprung-Luftfahrtveranstaltungen.
- Die Sprunggelände-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Geländen, die für die Landung von Fallschirmspringern zugelassen sind.
- Die Vereins-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus Ihrer Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins.
- Die Packer-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus Ihrer Tätigkeit als Packer von Fallschirmen für Dritte.
- Die Flugzeugwarte-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus Ihrer Tätigkeit als Flugzeugwart.
- Die Luftfahrt-Unfallversicherung gewährt eine finanzielle Absicherung der Luftfahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Luftfahrzeug. Bei der namentlichen Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz darüber

hinaus auch bei Freizeit-Unfällen (24h-Deckung). Bei der Boden-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für Zuschauer bei Luftfahrt-Veranstaltungen sowie für Vereinsmitglieder in Ausübung Ihrer Vereinstätigkeit.

Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z.B. zur Versicherungssumme, zur Versicherungsprämie und zu Selbstbehalten, entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für ein Jahr Versicherungsschutz zahlen Sie die auf Ihrem Antrag ausgewiesene Versicherungsprämie. Diese beinhaltet schon die derzeit gültige Versicherungssteuer. Die Vertragslaufzeit ist immer bis zum 01.01. des Folgejahres. Falls Sie während des laufenden Versicherungsjahres den Versicherungsschutz beantragen, erfolgt die Prämienabrechnung mit 1/12 je versichertem Monat.

Die im Versicherungsantrag des DFV genannte erste oder einmalige Prämie wird sofort fällig, nachdem Sie vom DFV Ihren Versicherungsbestätigung erhalten haben, spätestens zum Tag des Versicherungsbeginns. Sie haben diesen Betrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den §§ 4 der AHB-Lu 2008 Lu H1 und AHB-Lu 2008 Lu H2 für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungen, in § 3 der AUB-Lu 2008 für die Luftfahrt-Unfallversicherung und in § 2 der AUB 2008 für die Allgemeine Unfallversicherung.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, z.B. zur Art und Verwendung des Luftfahrzeugs oder ob Sie zuvor von Schadenfällen betroffen waren. Bei unrichtigen Angaben besteht u.a. die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Wird aufgrund vorsätzlich falscher Angaben ein zu niedriger Beitrag berechnet, besteht zudem die Gefahr, dass wir den Vertrag kündigen.



6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit

und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn abgegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Änderungen des Risikos gegenüber den ursprünglich bekannten Angaben bei Antragstellung sind uns rechtzeitig mitzuteilen.

Andernfalls können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z.B. mit erhöhter Prämie). Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 8 der AHB-Lu 2008 Lu H 1 und AHB-Lu 2008 Lu H 2, § 10 der AUB-Lu 2008 sowie § 9 der AUB 2008 für die Allgemeine Unfallversicherung.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Dies gilt auch dann, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen zu lassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5 der AHB-Lu 2008 Lu H 1 und AHB-Lu 2008 Lu H 2, § 5 der AUB-Lu 2008 sowie § 4 der AUB 2008 für die Allgemeine Unfallversicherung, dem Antrag oder der Versicherungsbestätigung.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z.B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit.